

# Berufshaftpflichtversicherung von Ärzten



La version française de cet article sera publiée dans le numéro 48 de «PrimaryCare».

## Kündigung / besondere Bedingungen / Ausschluss von bestimmten Tätigkeiten von der Versicherungsdeckung

Peter Meier

### Grundsätzliches

Grundlage für Berufshaftpflichtversicherungen bildet das «Versicherungsvertragsgesetz (VVG)» vom 2. April 1908. Dabei handelt es sich um eine Lex specialis zum «Obligationenrecht».

Die Berufshaftpflichtversicherung schützt dabei die oder den Versicherte/n gegen eine Einbusse ihres oder seines Vermögens, die dadurch entstehen kann, dass Dritte gestützt auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen Schadenersatz von Ihnen verlangen. Gedeckt wird somit der Schaden eines Dritten, der am Versicherungsvertrag nicht beteiligt ist.

Ärzte, die ähnlich wie Anwälte oder Ingenieure solche Berufshaftpflichtversicherungen abschliessen, sichern sich gegen Schadenersatzansprüche von Dritten zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit ab.

### Allgemeine Versicherungsbestimmungen und besondere Bestimmungen

Beim Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung haben die Versicherer begonnen, neben den Allgemeinen Bestimmungen, die in allen Verträgen gleich lauten, besondere Bedingungen und insbesondere *Ausschlussklauseln* aufzunehmen.

Die von Frau Dr. J. Marxer und Frau Dr. B. Wanner Kraft auszugsweise vorgelegten Bedingungen (S. 881) enthalten nun genau solche Ausschlussklauseln. Hier ist es natürlich von grösster Bedeutung, dass der Versicherungsnehmer sich im voraus bewusst ist, welche Tätigkeiten von der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen werden. Auch bei Anwälten werden beispielsweise die Verantwortlichkeitsansprüche aus Verwaltungratsmandaten nicht übernommen oder – wenn man sie versichern will – müssen pro Mandat zusätzliche Prämien bezahlt werden.

Grundsätzlich ist in der Schweiz heute noch praktisch jedes ärztliche Risiko versicherbar, die Frage ist nur zu welchen Prämien. Es gibt aber immer weniger Versicherungen, die Berufshaftpflicht als Risiko überhaupt im Angebot haben.

### Fusion von zwei Versicherungsgesellschaften

So, wie ich das Schreiben der beiden Ärztinnen verstehe, hat die «Vaudoise» im Rahmen einer Fusion die Haftpflichtversicherungskunden der «La Suisse» übernommen.

Die übernehmende Versicherung («Vaudoise») kann aber selbstverständlich die einzelnen Verträge der Kundinnen und Kunden überprüfen und diese auf den nächstmöglichen Termin kündigen. Dies ist offenbar vorliegend geschehen, und im neuen Versicherungsvertrag sind die erwähnten besonderen Bedingungen enthalten. Die beiden Ärztinnen haben diesen ja nicht unterschrieben, sondern einen anderen Versicherer mit günstigerem Angebot vorgezogen.

### Weitere Möglichkeiten und Verhalten oder Reaktion gegenüber einzelnen Mitgliedern oder gegenüber allen SGAM-Mitgliedern

Es gibt auch die Möglichkeit, dass ein Dachverband, beispielsweise der Anwaltsverband oder der Ingenieurverband eines Kantons oder der gesamten Schweiz, versucht, mit einem Versicherer einen Vertrag abzuschliessen, dem alle Mitglieder beitreten können. Je mehr Mitglieder beitreten, um so besser verteilt sich die Prämienlast. Dies ist zum Beispiel auch bei Rechtsschutzversicherungen möglich.

In diesem Fall müsste der Dachverband die Gespräche mit der Versicherungsgesellschaft führen und die Bedingungen für seine Mitglieder aushandeln. Ob dies sinnvoll ist, lasse ich hier offen.

### Risikoabwägung bei den Haftpflichtversicherungsgesellschaften

Die Tendenz, die aus den USA langsam auch in unseren Breitengraden sichtbar wird, ist bezüglich der Haftpflichtversicherungen (nicht nur Berufshaftpflicht) klar: Jede Versicherungsgesellschaft versucht, die höchsten Risiken auszuschliessen. Im Medizinalbereich sind dies sicher die chirurgisch tätigen Ärztinnen und Ärzte. Im weiteren wird auf die Schadensfallhäufigkeit im Einzelfall Rücksicht genommen: Ist eine Ärztin oder ein Arzt bisher ohne Haftpflichtschaden tätig gewesen, wird sie oder er sicher einen Berufshaftpflichtversicherer finden, es ist dies ähnlich wie in der Motorfahrzeughaftpflicht: Je mehr Schäden ein Fahrer verursacht, um so höher werden die Prämien, oder er findet schlimmstenfalls keine Versicherung mehr.

Dr. iur. Peter Meier  
Meier & Partner  
Advokatur und Notariat  
Schmiedengasse 33  
5012 Schönenwerd  
advokatur.meier@bluewin.ch

Dr. iur. Peter Meier ist freipraktizierender Rechtsanwalt und Notar in Schönenwerd. Er amtiert, neben weiteren Mandaten, als Rechtsberater der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO) und der Konferenz der Kantonalen Ärztesellschaften (KKA). Er ist Vizepräsident des Verwaltungsrates der Ärztekasse und seit dem 1. November dieses Jahres juristischer Berater des SGAM-Vorstandes.

